



Eichpflicht für Waagen in Industrie und Handel

(Stand: 21.06.2017)

Die Eichpflicht von selbsttätigen und nichtselbsttätigen Waagen ergibt sich aus § 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹⁾ und § 1 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾. Anforderungen an Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen enthält die Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)³⁾.

Im Folgenden sind die in Industrie und Handel am häufigsten vorkommenden Einsatzfelder für Waagen beschrieben. Waagen, die hierbei zum Einsatz kommen, dürfen nur verwendet (erforderliches Betreiben und Bereithalten) werden, wenn sie konformitätsbewertet/geeicht sind.

1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs

Darunter fällt der Handel mit Waren, die nach Gewicht gekauft oder verkauft werden. Eichpflichtig ist dabei die Waage, die den für die Abrechnung maßgeblichen Messwert ermittelt. Auch Kontrollwägungen, von denen die Annahme von Lieferungen abhängig gemacht wird (zur Kontrolle vor der Vertragserfüllung), müssen mit geeichten Waagen durchgeführt werden.

(Für Waagen mit Stückzähleinrichtung besteht Eichpflicht, wenn die Waagen im geschäftlichen Verkehr für die Bestimmung des Gewichts von Waren bereitgehalten werden.)

2. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht im Direktverkauf

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Verwendung preisanzeigender Waagen bzw. Kassensysteme. Direktverkauf liegt vor, wenn die Ermittlung des zu zahlenden Preises einer Kaufsache oder einer Dienstleistung in Anwesenheit der betroffenen Parteien erfolgt.

Selbstbedienungswaagen, die vom Verbraucher in Abwesenheit des Verkäufers verwendet werden, sind ebenfalls eichpflichtig.

3. Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen

Zur Herstellung oder Kontrolle von Fertigpackungen sind geeichte Waagen vorgeschrieben.

Grundsätzlich sind nach der FertigPackV bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Füllungen zwischen 5 Gramm oder Milliliter und 10 Kilogramm oder Liter Kontrollen mit geeichten Waagen vorgeschrieben. In diesen Fällen sind die Waagen, die zur Herstellung der Fertigpackungen verwendet werden, nicht eichpflichtig.

Abfülleinrichtungen zur Herstellung von Fertigpackungen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter sind nur dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn ihnen eine geeignete, geeichte Waage nach Anlage 7 der FertigPackV nachgeschaltet ist.

Für eichpflichtige Waagen zur Herstellung bzw. Kontrolle von Fertigpackungen bestehen nach der FertigPackV spezielle Genauigkeitsanforderungen (Information beim Eichamt).

Eine Verwendung ungeeichter Waagen in den o. g. Fällen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Verwender der Waage ist für den rechtzeitigen Antrag auf Eichung verantwortlich.

Pflichten bei der Eichung

Nach § 33 MessEV sind Waagen für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Waagen, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind der zuständigen Behörde vorzuführen und nach der Eichung abzuholen. Waagen, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen ungehindert und gefahrlos zugänglich sein. Für die Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlasst oder besondere Prüfmittel bereitstellt.

Pflichten bei der Aufstellung, bei Gebrauch und Wartung

Nach § 23 MessEV ist ein Messgerät so aufzustellen, anzuschließen, zu handhaben und zu warten, dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind. Messgeräte im Direktverkauf sind so aufzustellen und zu benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.

Eichkennzeichen und Eichfrist

Die im Quadrat mit innengewölbten Kanten umrandete Jahresangabe gibt an, in welchem Jahr die Eichfrist beginnt. Für eine Waage mit einer Eichfrist von 2 Jahren endet die Eichfrist am 31.12.2018, wenn die Eichfrist 2016 beginnt.

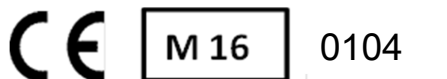
Beispiel:



Das Inverkehrbringen von Waagen erfolgt über ein Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller, entweder mittels anerkanntem Qualitätssicherungssystem oder durch hinzuziehen einer notifizierten Stelle.

Konformitätsbewertete Waagen sind wie folgt gekennzeichnet

Beispiel:



Die komplette Kennzeichnung besteht aus der CE-Kennzeichnung, der Metrologie-Kennzeichnung bestehend aus dem Großbuchstabe M und die letzten Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt in einem Rechteck und der Kennnummer der notifizierten Stelle die am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt war.

Die Eichfrist beginnt mit dem Inverkehrbringen.

Sie endet nach § 37 MessEG vorzeitig, wenn

- die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden oder
- das Messgerät die wesentlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, oder
- ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben kann oder den Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt oder
- die vorgeschriebenen Kennzeichen unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt ist, oder
- eine Einrichtung angeschlossen wird, deren Anfügung nicht zulässig ist.

Rechtsgrundlagen

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen; Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung; Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) in der jeweils geltenden Fassung
- 3) Verordnung über Fertigpackungen (FertigPackV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 451, 1307) in der jeweils geltenden Fassung